Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln

in der Fassung der II. Nachtragssatzung beschlossen durch die Stadtvertretung am 16.06.2021

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S.1 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. 2019 S. 425), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Kappeln erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung.
- (2) Der städtische Aufwand für die Tourismuswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu 50 % gedeckt. Die Stadt trägt 50 % des Aufwandes.
- (3) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Tourismusabgabe zu 12 % gedeckt. Die Stadt trägt 50 % des Aufwandes und 38 % werden durch spezielle Erträge gedeckt.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Kappeln unmittelbare oder mittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind diese Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens im Monat mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe wird jährlich erhoben.
- (4) Eine Tourismusabgabe unter fünf Euro wird nicht erhoben
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wird keine Tourismusabgabe erhoben.
- (6) Für den Veranlagungszeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 wird keine Tourismusabgabe erhoben.

§ 4 Befreiung

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatunternehmen im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Begegnungsstätten, Sparkassen.

§ 5 Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach Maßgabe der vom 01.07. des jeweiligen Jahres vorhandenen Bemessungsgrundlagen erhoben. Der Abgabebetrag pro Jahr wird durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem in der Tabelle in Absatz 2 festgesetzten Abgabesatz ermittelt.
- (2) Die einzelnen Betriebsgruppen werden wie folgt veranlagt:

,	Betriebsgruppe	Abg	Abgabesatz in Euro		
	Abholmarkt f. Möbel, Gartenmöbel und	0.40		2	
1	Heimtextilien		pro		
2	Andenkengeschäfte Änderungsschneiderei, Näherei	1,79		m² Arbeitskraft	
4	· ·	48,57	pro	m ²	
5	Antiquitäten- u. Trödelhandlungen Apotheken	0,46 37,35	pro	Arbeitskraft	
5	Apotheken	37,35	pro	Arbeitskraft	
6	Architekten, Ingenieure	14,44	pro	Arbeitskraft	
7	Ärzte	25,28	pro	Arbeitskraft	
		25,20	ріо	Albeitskiait	
	Aufsteller u. Betreiber von Geldspielgeräten u. anderen Spielgeräten, Warenautomaten u.				
8	Musikboxen	1,72	pro	Automat	
		,			
9	Augenoptiker/Hörgeräteakkustiker	33,90	pro	Arbeitskraft	
10	Autoverleih	10,17	pro	PKW	
11	Bäckerei, Konditorei (indirekt)	8,36	pro	Arbeitskraft	
12	Baumaschinenverleih	21,16	pro	Arbeitskraft	
13	Bauunternehmen, Bauhandwerk, Bauträger	9,84	pro	Arbeitskraft	
14	Bestellshops	2,26	pro	m²	
15	Bootsverleih	1,75	pro	Boot	
16	Bootswerften	9,59	pro	Arbeitskraft	
17	Briefpost, Paketdienst	50,61	pro	Arbeitskraft	
	Buchhandlungen sowie Schreib-u.				
18	Papierwaren	3,94	pro	m²	
19	Busunternehmen	42,99	pro	Arbeitskraft	
	l				
20	Cafés	15,21			
21	Camping	2,18	pro	Platz	
22	Chemische Reinigung	52,78	pro	Arbeitskraft	
23	Containerdienst	33,85	pro	Arbeitskraft	
24	Entfällt			0:: :	
25	Discotheken, Tanzlokale	7,60	pro	Sitzplatz	
26	Drogerien, Parfümerien	0,63	pro	m²	
27	Druckerei	14,01	pro	Arbeitskraft	
28	EDV-Dienstleistungen u. Vertrieb	24,28	pro	Arbeitskraft	
29	Eiscafés	31,03	pro	Sitzplatz	
30	Eisdielen (Straßenverkauf)	115,30	pro	Arbeitskraft	
31	Fahrrad-Reparatur u Verkauf	0,99	pro	m²	
32	Fahrradverleih	0,66	pro	Verleihobjekt	
33	Ferienfahrschulen	61,20	pro	Arbeitskraft	
34	Ferienhaus/-wohnungsverwaltung	26,78	pro	Objekt	
35	Ferienwohnungen, Vermietung von	17,43	pro	Bett	
36	Fernsprechunternehmen	116,94			
37	Fitnessbetriebe	0,36	pro	m²	
38	Fotografen	21,75	pro	Arbeitskraft	
39	Friseure	21,36	pro	Arbeitskraft	
40	Gärtnereien, Garten und Landschaftsbau	36,51	pro	Arbeitskraft	
44	Cook Spains in California 1 6	0.0-		C:4=1-4	
41	Gast-, Speise- u. Schankwirtschaften	9,85		-	
42	Geld- u. Kreditinstitute	18,19	pro	Arbeitskraft	
43	Glas-und Gebäudereinigung	20,01	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
44	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	73,02	pro	Arbeitskraft	
45	Handel mit Campingartikeln	1,17	pro	m²	
10	Handel/Reparatur Bootsmotoren, Schiffselektrik u. Elektronik	40.00	p	Arbaital tr	
46 47		40,69	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
47 48	Hausmeister-/Handwerkerservice	24,06	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
	Heilpraktiker	25,42	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
49	Heizöl- u. Brennstoffhändler	57,36	pro	Arbeitskraft	
50	Hotel / Pension	21,41	pro	Rett	
51	Imbissbetriebe			Arbeitskraft	
52	Immobilienmakler	26,03	pro	Arbeitskraft	
52 53	Inhaber v. Kegel-u. Bowlingbahnen	18,64	pro	Bahn	
ეა 54	Inhaber v. Reger-u. Bowlingbannen Inhaber v. Reitanlagen	26,69	pro	Pferd	
55	Inhaber v. Segel-, Tauch-, Surfschulen	39,13	pro	Arbeitskraft	
56	Inhaber v. Seger-, Taucir-, Surischulen Inhaber v. Spielhallen	1,11	pro	Gerät	
57	Inhaber v. Spielinalien Inhaber v. Tennisplätzen	8,45	pro	Platz	
J1	Inhaber v. Wasserski-, Kur-, Bade- u.	0,40	ριU	, 1012	
58	Schwimmanlagen	12,20	pro	Arbeitskraft	
	Kaffee/Teeladen	2,57	pro	m ²	
59		6,95	pro	Arbeitskraft	
	Kfz Reparaturwerkstätten		P10	·ononan	
60	Kfz Reparaturwerkstätten Kies- u. Schotterwerk		pro	Arbeitskraft	
60 61	Kfz Reparaturwerkstätten Kies- u. Schotterwerk Kiosk	11,46		Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62	Kies- u. Schotterwerk Kiosk	11,46 51,99	pro	Arbeitskraft	
60 61 62	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege	11,46			
60 61 62 63	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med.	11,46 51,99 36,40	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister	11,46 51,99 36,40 10,90	pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med.	11,46 51,99 36,40	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63 64 65	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12	pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63 64 65	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister	11,46 51,99 36,40 10,90	pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63 64 65	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe Ladengeschäft (Backwaren)	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12 2,53	pro pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft m²	
60 61 62 63 64 65	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12	pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft	
60 61 62 63 64 65 66	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe Ladengeschäft (Backwaren) Ladengeschäft (Bau- u. Heimwerkerbedarf)	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12 2,53 0,08	pro pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Mreitskraft m² m²	
60 61 62 63 64 65 66 67	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe Ladengeschäft (Backwaren) Ladengeschäft (Bau- u. Heimwerkerbedarf) Ladengeschäft (Blumen- u. Pflanzenhandel)	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12 2,53	pro pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft m²	
59 60 61 62 63 64 65 66 67	Kies- u. Schotterwerk Kiosk Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe Ladengeschäft (Backwaren) Ladengeschäft (Bau- u. Heimwerkerbedarf)	11,46 51,99 36,40 10,90 35,12 2,53 0,08	pro pro pro pro	Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Arbeitskraft Mreitskraft m² m²	

Nr.	Betriebsgruppe Abgabesatz in Euro					
71	Ladengeschäft (Fisch, Räucherfisch)	3,36	pro	m²		
72 73	Ladengeschäft (Fleischwaren) Ladengeschäft (fotografische Artikel)	2,64 0,67	pro pro	m² m²		
74	Ladengeschäft (Geschenkartikel)	0,86	pro	m²		
75	Ladengeschäft (Getränke)	3,47	pro	m²		
	Ladengeschäft (Handarbeitsartikel,					
76	Heimtextilien, Bastelzubehör)	1,99	pro	m²		
77	Ladengeschäft (Haushaltswaren, Porzellan)	0,25	pro	m²		
78	Ladengeschäft (Kfz-Zubehör)	0,53	pro	m²		
	Ladengeschäft (Kleintierbedarf, Gartenbedarf,					
79 80	Futtermittel, Zoo-u. Tierhandlung) Ladengeschäft (Möbel, Küchenstudio)	0,79	pro	m ²		
81	Ladengeschäft (Mobel, Ruchenstudio) Ladengeschäft (Obst, Gemüse)	2,35	pro	m² m²		
82	Ladengeschäft (Sanitärbedarf)	0,16	pro	m²		
83	Ladengeschäft (Schuhe, Lederwaren)	2,61	pro	m²		
	Ladengeschäft (Sportartikel, Seglerbekleidung,					
84	Angelzubehör)	0,90	pro	m²		
85	Ladengeschäft (Teppichböden, Tapeten, Farben)	0,10	pro	m²		
86	Ladengeschäft (Textilien, Boutiquen)	1,06	pro	m²		
	Ladengeschäft (Uhren u. Schmuck,					
87	Goldschmiedearbeiten)	4,36	pro	m²		
88	Ladengeschäft (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren)	4,53	nro	m²		
89	Ladengeschäft (Spielwaren), Drachenläden	0,46	pro	m²		
	Lebensmitteleinzelhandel, auch Super-u.	5,10	p			
90	Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	1,39	pro	m²		
91	Lichtspieltheater, Varietés	0,89	pro	Sitzplatz		
92	Maler- u. Lackierergewerbe	15,56	pro	Arbeitskraft		
93	Minigolfplätze Parkplatzvermietung	65,45 0,44	pro pro	Arbeitskraft Parkplatz		
95	private Zimmer, Vermietung von	14,00	pro	Bett		
96	Raumausstatter	61,08	pro	Arbeitskraft		
97	Rechtsanwälte/ Notare	22,81	pro	Arbeitskraft		
98	Reformhaus/Naturkostladen	1,14	pro	m²		
99	Reifenhandel	37,72	pro	Arbeitskraft		
100	Reisebüros Sanitätsbedarf	38,11 0,45	pro	Arbeitskraft m ²		
102	Saunabetriebe	3,48	pro	m²		
103	SB-Laden Tankstelle	3,61	pro	m²		
104	Schifffahrtsunternehmen, Sportangelbetriebe	0,64	pro	Sitzplatz		
105	Schnellrestaurants	17,39	pro	Sitzplatz		
106	Schusterei Second-Hand Geschäfte	26,81	pro	Arbeitskraft		
107	Sonnenstudios	0,65 18,45	pro pro	m² Bank		
109	Sportboothäfen (Liegeplätze)	2,70	pro	Liegeplatz		
110	Stehcafés	29,88	pro	Tisch		
	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,					
111	Steuerbevollmächtigte Strandkorbvermietung	28,30	pro	Arbeitskraft Korb		
113	Surfbrettvermietung	20,01	pro	Verleihobjekt		
114	Tankstellen (Zapfstellen)	88,07	pro	Zapfstelle		
115	Tanzveranstaltungen, Durchführungen von	22,36	pro	Arbeitskraft		
	Taucherausrüstung, An- u. Verkauf, Verleih u.					
116 117	Tauchgeräteservice Taxi, Mietwagen	34,02		Arbeitskraft Fahrzeug		
118	Tierärzte	10,36 28,96	pro	Arbeitskraft		
119	Unternehmensberater/ Vermögensberater	26,82	pro	Arbeitskraft		
	Verkauf v. land- u. forstwirtschaftlichen					
120	Erzeugnissen/Selbsterzeugermarkt	1,80	pro	m²		
121 122	Vermarktung Sondernutzungsflächen Versicherungsbüros	146,07 13,97	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft		
123	Versicherungsburos Versorgungsunternehmen	76,04	pro pro	Arbeitskraft		
124	Vertrieb Kappelner Gästekarte	19,91	pro	Arbeitskraft		
125	Videotheken	22,53	pro	Arbeitskraft		
126	Warenautomaten (Tabak)	21,71	pro	Automat		
127	Wäscherei	34,86	pro	Arbeitskraft		
128	Werbebüros/ Marketing	27,08	pro	Arbeitskraft		
129	Winterlager f. Boote u. Wohnwagen	0,70	pro	Platz		
130	Wohnwagen/ Wohnmobilverleih	22,76	pro	Verleihobjekt		
131	Yachtcharter	25,67	pro	Verleihobjekt		
132	Yachthandel, Vertr. Sportboot Zahnärzte	69,54 21,82	pro	Arbeitskraft Arbeitskraft		
133	Lamalet	21,02	pro	AIDERSKIGH		
134	Zeitungsverlag	36,82	pro	Arbeitskraft		
135	Zeltbetriebe	31,97	pro	Arbeitskraft		
	Vermietung/Verpachtung von gewerblich			•		
136	genutzten Flächen an Beherbergungsbetriebe	0,05	pro	m²		
137	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Gaststättenbetriebe	0,77	pro	m²		
		1				
	Vermietung/Verpachtung von gewerblich					
138	genutzten Flächen an	0.16	pro	m²		
138	genutzten Flächen an Einzelhandelsunternehmen Vermietung/Verpachtung von gewerblich	0,16	pro	m²		
138	genutzten Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,16		m²		

*) Erläuterungen:

- Sitzplätze in Cafés (Nr. 20), Eiscafés (Nr. 29), Gast-, Speise- und Schankwirtschaften (Nr. 41) und Schnellrestaurants (Nr. 105) werden in 3 Sitzplatzarten unterschieden: Sitzplätze innen, Sitzplätze außen, Saalplätze. Hiernach entsprechen zwei Sitzplätze außen oder vier Saalplätze einem Sitzplatz innen. Somit werden in der Veranlagung Sitzplätze außen zur Hälfte und Saalplätze zu einem Viertel im Verhältnis zu Innensitzplätzen bewertet.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte werden neben den Angestellten der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige berücksichtigt, für den Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Jeweils drei geringfügig entlohnte Beschäftigte gelten als eine Arbeitskraft im Sinne dieser Satzung. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Falls eine zu veranlagende Betriebsgruppe in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt ist wird diese einer artverwandten unter Absatz 2 aufgeführten Betriebsgruppe zugeordnet.

§ 6 Mitteilungspflicht

Der Abgabepflichtige hat der Stadt bis zum 01.07. jeden Jahres die erforderlichen Angaben und Änderungen zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen vor Ort ermittelt oder geschätzt werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Kappeln zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Hierfür dürfen Daten erhoben werden, durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:
 - 1. Abteilung Finanzen und Controlling der Stadt Kappeln,
 - 2. Einwohnermeldeämtern,
 - 3. Abteilung Ordnung und Soziales der Stadt Kappeln,
 - 4. Finanzämtern,
 - 5. Touristikverein Kappeln,
 - 6. Ostseefjord Schlei GmbH,
 - 7. Vermietern/Vermieterinnen,
 - 8. Verpächtern/Verpächterinnen,
 - 9. Eigentümern/Eigentümerinnen.
- (3) Die Stadt Kappeln ist befugt, auf den Grundlagen von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung sowie zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten Die II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Kappeln in Form der III. Nachtragssatzung außer Kraft.

Kappeln, 16.06.2021

gez. Heiko Traulsen Bürgermeister Siegel